

Titel der Drucksache:

**Steigende Gas- und Strompreise in Erfurt - soziale Härten verhindern**

Drucksache

**1564/22**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	14.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.09.2022	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Oberbürgermeister wird verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 (Zuständigkeit des Stadtrates bei Gebühren und Entgelten, auch bei städtischen Unternehmen) i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO (Stadtrat zuständig bei mittelbaren Unternehmen) ab sofort auch auf alle mittelbaren Beteiligungen der Stadt anzuwenden.

02

Der Oberbürgermeister hat zu sichern, dass der Stadtrat nach § 74 Abs. 3 ThürKO sein Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsräten der städtischen Beteiligungen ausüben kann. Hierzu sind Entscheidungen der jeweiligen Aufsichtsräte rechtzeitig dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

03

Der Oberbürgermeister stellt als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafter Stadt in den SWE sicher, dass alle aktuellen Maßnahmen rund um die Entwicklungen der Gas- und Energiepreise im zuständigen Ausschuss dargelegt werden.

04

Der Oberbürgermeister wird verpflichtet, dem Stadtrat bis zum 16. November 2022 ein Konzept (einschließlich Finanzierung) für einen städtischen Härtefonds zur Vermeidung sozialer Härten durch steigende Gas- und Energiepreise zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Zu prüfen sind auch Sozialtarife für die Grundversorgung und die Schaffung einer Sonderkasse nach § 87 Nr. 28a ThürGemHV.

05

Der Oberbürgermeister berichtet fortlaufend und zeitnah, spätestens mit der Stadtratssitzung, über die Inhalte und Gesprächsergebnisse des im Sommer gegründeten Energiebeirates.

06

Die SWE Holding stellt zur nächsten Stadtratssitzung Szenarien vor, welche Folgen sich für geplante Projekte bzw. bestehende Einrichtungen wie z. B. Straßenbahnlinie 9, egapark, Bäder Sanierung bzw. Neubau, etc. infolge der steigenden Gas- und Strompreise ergeben.

---

08.09.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Begründung:

Es ist inakzeptabel, dass der Stadtrat Erfurt im Zusammenhang mit der drastischen Erhöhung der Gas- und Energiepreis durch die SWE Energie überhaupt nicht beteiligt wird und damit auch keine öffentliche Debatte und Abwägung stattfinden. Diese Preiserhöhungen wurden und werden hinter verschlossenen Türen durch einen Aufsichtsrat bestätigt, der nur aus vier Stadtratsmitgliedern, Vertretern der beiden anderen Gesellschaftern und der Belegschaft bestehen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet, so dass keinerlei Informationen nach außen dringen. Nach Angaben von Aufsichtsratsmitgliedern wird aber selbst im Gremium nur informiert und nicht einmal beschlossen. Damit bestimmt letztlich nur die Geschäftsführung die Preise. Dieses Verfahren ist nicht nur undemokratisch sondern auch rechtlich mehr als bedenklich. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Kommunalordnung darf nur der Stadtrat über Gebühren und Entgelte beschließen. Dies betrifft auch auf städtische Unternehmen zu, an denen die Stadt mit mindestens 50% beteiligt ist. Seit Jahren gibt es im Stadtrat über diese Regelung Streit, weil der Oberbürgermeister meint, dies trifft nur auf die Stadtwerke als Holding zu, nicht aber auf die Tochtergesellschaften der Stadtwerke. An der SWE Energie sind die Stadtwerke mit 61% beteiligt. Wenn sich die Gaspreise mehr als verdoppeln und Strom um rund 50 Prozent teurer wird, muss sich der Stadtrat damit beschäftigen und dabei zugleich über Ausgleichsmaßnahmen für die Betroffenen entscheiden. Als Ausgleichsmaßnahme bieten sich die Modelle des Härtefonds, der Sozialtarife für einen Grundverbrauch und Sonderkassen an.

